

Thiel, Eberhard

Article — Digitized Version

Privatisierung und Verstaatlichung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Thiel, Eberhard (1984) : Privatisierung und Verstaatlichung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 1, pp. 2-3

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135873>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Privatisierung und Verstaatlichung

Weniger Staat und mehr Markt lautet einer der Grundsätze, nach denen sich die Bundesregierung bei der Konzipierung ihrer wirtschaftspolitischen Strategie richten will. Der mit 1,6 % bemerkenswert niedrige Satz, mit dem die Bundesausgaben in diesem Jahr zunehmen sollen, wird denn auch als ein Beitrag zur Erreichung eines geringeren Staatsanteils am Sozialprodukt angesehen. Überdies soll die in einer Höhe von 33,6 Mrd. DM vorgesehene, gegenüber den letzten Jahren stark verminderte Nettokreditaufnahme des Bundes möglichst noch unterschritten werden.

Damit wäre zwar eine der gesamtwirtschaftlich wichtigen Rahmenbedingungen in der gewünschten Richtung beeinflusst worden. Es wäre aber recht oberflächlich, wenn die ordnungspolitische Neuorientierung lediglich an diesen finanzwirtschaftlichen Kennziffern abgelesen würde. So geben die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben allein nicht die tatsächliche Bedeutung des Staates für die Volkswirtschaft wieder; denn eine Reihe der gerade unter ordnungspolitischen Aspekten gewichtigen staatlichen Aktivitäten in Form von Geboten, Verboten und anderen Regulierungen sind nicht im Budget ablesbar. Die auf den Weg gebrachte finanzwirtschaftliche Konsolidierung kann daher lediglich als ein erster Schritt für die künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und privatem Sektor gelten.

Den ordnungspolitischen Kern direkt scheint dagegen die erneut aufgelebte Diskussion über Privatisierungen zu treffen, wenn auch der Umgang mit diesem Begriff gegenwärtig die erforderliche Präzision vermissen läßt. Überwiegend wird unter Privatisierung die Veräußerung von staatlichen Beteiligungen an Unternehmungen verstanden. Neben der Verminderung der Bundesbeteiligung an der Veba werden insbesondere Verkaufsabsichten für die Bundesbeteiligungen an der Lufthansa und an den Volkswagenwerken diskutiert.

Wie immer in Zeiten hoher Budgetdefizite stehen zunächst die fiskalischen Auswirkungen im Mittelpunkt. In Höhe des Verkaufserlöses kann der Staat seine Nettokreditaufnahme senken und dadurch in Zukunft Zinsaufwendungen einsparen. Gleichzeitig verzichtet er allerdings auf mögliche Dividendenzahlungen. Wichtiger als dieser Konsolidierungseffekt ist die Frage nach den ordnungspolitisch gewünschten Wirkungen.

Wenn das zu privatisierende Unternehmen bisher schon nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet wurde und sich im Wettbewerb behaupten mußte und der Staat die ihm zur Verfügung stehenden Steuermöglichkeiten für außerökonomische Zwecke bisher nicht genutzt hat, so sind bei einem Verkauf direkte ordnungspolitische Wirkungen nicht zu erwarten. Solche Fälle berühren überdies die Frage, ob diese Art von Beteiligungen überhaupt zu den Staatsaufgaben gehören sollte. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Privatisierung eine bisher auf dem Umweg über eine Verlustübernahme durch den staatlichen Eigentümer erfolgte Subventionierung beenden würde. Damit wäre schon heute eine ordnungspolitische Kehrtwendung eingeleitet, indem die Marktteilnehmer, die keinen derartigen Zugang zu staatlichen Finanzquellen haben, nicht weiter benachteiligt würden. Veräußerungen solchen Besitzes stehen aber wohl wegen mangelnden Käuferinteresses zur Zeit nicht an. Die Auswirkungen des Verkaufs von Staatsbeteiligungen dürften damit neben den fiskalischen Effekten vorerst nur im Atmosphärischen liegen und weitere Erwartungen wек-

ken. Ob durch solche Aktionen z. B. eine größere Bereitschaft zur Übernahme von Marktrisiken im privaten Sektor erreicht werden kann, muß recht skeptisch beurteilt werden.

Als Privatisierung wird auch bezeichnet, wenn öffentliche Aufgaben nicht mehr vom Staat selbst, sondern von Privaten wahrgenommen werden. Dieses ist jedoch nur bedingt als eine ordnungspolitisch wirksame Entscheidung zu klassifizieren. Wenn anstelle kommunaler Mitarbeiter nun eine Privatfirma Straßen reinigt oder Müll beseitigt, können eventuell den Etat entlastende Rationalisierungserfolge auftreten. Dennoch bleiben die Reinigung und die Müllbeseitigung weiterhin Staatsaufgaben, wenn auch private Aktivitäten stimuliert werden können.

Die Erklärung, eine bestimmte bisher vom Staat wahrgenommene Aufgabe – gleichgültig wie sie bisher technisch erfüllt wurde – sei künftig keine öffentliche Aufgabe mehr, wäre dagegen eine echte Privatisierung, die ordnungspolitisch bemerkenswerte Impulse auf das Verhalten möglicher privater Leistungsanbieter und auf die bisherigen Nutzer ausüben könnte. Trotz vieler Anregungen werden solche Perspektiven bisher nur zögernd eröffnet, obgleich im Bereich der Nachrichtenübermittlung, bei Teilen des Verkehrs und des Bildungssektors offensichtlich Erwartungen hinsichtlich solcher Privatisierungsentscheidungen geweckt wurden. Privatisierungen in diesem Sinne erfordern eine Überprüfung, ob die historisch überkommenen Bestände an Aufgaben noch situationsgemäß sind. Für Entscheidungen dieser Art ist die Gesellschaft aber nicht in allen Situationen in gleicher Weise bereit. Schnelle Entscheidungen und damit möglicherweise stimulierende Effekte auf den Strukturwandel sind kurzfristig kaum zu erwarten.

Der Staat hat es dagegen als Aufgabe übernommen, die Beschäftigung und das Einkommen der Landwirtschaft auf einem hohen Niveau zu halten, den bisher unrentablen Bau des Airbus zu ermöglichen, auch die nicht mehr wettbewerbsfähigen Teile der Schiffbauindustrie zu erhalten und Investitionen im Zonenrandgebiet, das bekanntlich bis unmittelbar vor die östlichen Tore Hamburgs reicht, durch Zuschüsse zu fördern. Der Staat hat damit zur Fehlleitung von Arbeit und Kapital beigetragen und auch die Risiken ihres Einsatzes zu einem wesentlichen Teil verstaatlicht. Theoretisch steht hier ein Volumen von über 80 Mrd. DM zur Privatisierung zur Verfügung; denn so hoch ist inzwischen die Summe der Subventionen.

Der Ruf nach Entstaatlichung im Bereich der Subventionen unterliegt aber großen Schwankungen. Der Abbau von Subventionen wurde zwar zu einer Hauptaufgabe der Wirtschaftspolitik und zur Bedingung für Steuersenkungen erklärt, es wird aber auch die Meinung vertreten, ein Abbau von Subventionen solle nicht gerade in Rezessions-, sondern eher in Erholungsperioden erfolgen. Ganz aktuell ist die Forderung, Erlöse aus Beteiligungsverkäufen für neue Subventionszahlungen zu verwenden.

Die am häufigsten vorgebrachten Rechtfertigungen für Subventionen – Aufhebung von Verzerrungen des Wettbewerbs, Abgeltung externer Effekte, Schutz neuer Industrien, Milderung arbeitsmarktpolitischer Härten, Kampf gegen ausländische Subventionen – verlieren ihre Überzeugungskraft bei eingehender Überprüfung hoch subventionierter Branchen; das gilt besonders dann, wenn es sich um Dauersubventionen handelt. Der Staat gerät offensichtlich in Gefahr, einem sich quasi automatisch ergebenden Ablauf von Subventionsbegründungen zu unterliegen: Neue Industrien verlangen Subventionen, da sie gegen eine zunächst übermächtige ausländische Konkurrenz geschützt werden wollen; später werden ausländische Subventionen und erwartete externe Effekte als Rechtfertigung herangezogen; schließlich gilt die Branche als alte Industrie und rechtfertigt ihre Ansprüche mit der Arbeitsmarktsituation. Selbst Befürworter eines hohen Staatsanteils dürften der Verstaatlichung in dieser Ausprägung nicht zustimmen; denn nicht nur unrentable Arbeitsplätze werden subventioniert, sondern auch veraltete Kapitalstrukturen, da fällige Konkurse verhindert werden.

So lange der Staat die Privatisierung auf die Veräußerung von Aktiva beschränkt und er gleichzeitig weitere Subventionen gewährt oder auch nur auf den Abbau von Subventionen verzichtet, ist es wohl eine kühne Annahme, daß aufgrund der bisherigen ordnungspolitischen Entscheidungen zusätzliche Aktivitäten im privaten Sektor ausgelöst werden könnten.